

# **Geschäftsordnung für den Vorstand im Kreisfeuerwehrverband Gießen e. V.**

Gemäß § 4 der Satzung, in Verbindung mit § 9 Abs. (5) und § 12 Abs. (2) Nr. 7 gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Verbandsleitung**

Der Vorstand leitet den Verband gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des BGB, der Satzung des Verbandes und dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2 Verbandsführung**

Die Geschäftsführung des Verbandes umfasst alle erforderlichen, sachlichen und personellen Maßnahmen, die dem Verbandszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes auszurichten.

## **§ 3 Vertretung**

Geschäftsführender Vorstand sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Für Ausgaben, deren Wert 2.000€ übersteigen, ist ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Ist dieses aus Zeitgründen nicht möglich, so sind mindestens zwei Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften einzelnen Vorstandmitgliedern oder Feuerwehrangehörigen der Verbandsmitglieder Vollmachten zu erteilen.

Die Vollmachten müssen dem Umfang nach bestimmt sein; sie sollen schriftlich erteilt werden und müssen festlegen, ob die Erklärungen allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandmitgliedern oder Feuerwehrangehörigen der Verbandsmitglieder abgegeben werden können.

## **§ 4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung des Verbandes.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand, sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes. Je Quartal sollte eine Vorstandssitzung stattfinden. Jede Sitzung des Vorstandes muss protokolliert werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und zu beschließen, der Verbandsausschuss ist über den Geschäftsverteilungsplan zu informieren.

Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstandes etwas ändert.

Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.

Entscheidungen über Investitionen sowie über Angelegenheiten, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken gesondert zu protokollieren. Gleiches gilt für Beschlüsse, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder widersprochen haben.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Verbandsausschuss über wesentliche, die Belange des Verbandes berührenden Vorgänge, unverzüglich zu unterrichten.

Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu verlangen.

## **§ 5 Sorgfaltspflicht**

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 6 Beschlussfassung**

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Verbandsausschuss**

Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dem Verbandsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Nachweise und Auskünfte bereitwillig zu geben.

Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Verbandsausschuss zu beraten.

## **§ 8 Planung, Organisation**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die verantwortliche Leitung, die Organisation und die Überwachung des Verbandes. Ziel seiner Tätigkeit ist es, die Zwecke des Verbandes unter Beachtung der Gemeinnützigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Liquidität des Verbandes auf Dauer zu sichern.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass grundsätzlich alle Erklärungen des Verbandes gegenüber Dritten, sowie Vorgänge, deren Beweisbarkeit für den Verband von Interesse sein kann, zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.

## **§ 9 Rechnungswesen und Kontrolle**

Der Vorstand ist verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen und für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses zu sorgen. Er hat ferner für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu sorgen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung für den Vorstand**

Diese Geschäftsordnung wurde am 02. Oktober 2010 durch den Vorstand beschlossen und dem Verbandsausschuss zur Kenntnis gegeben.



---

Mario Binsch, Verbandsvorsitzender

Anlage: Geschäftsverteilungsplan

## Geschäftsverteilungsplan:

